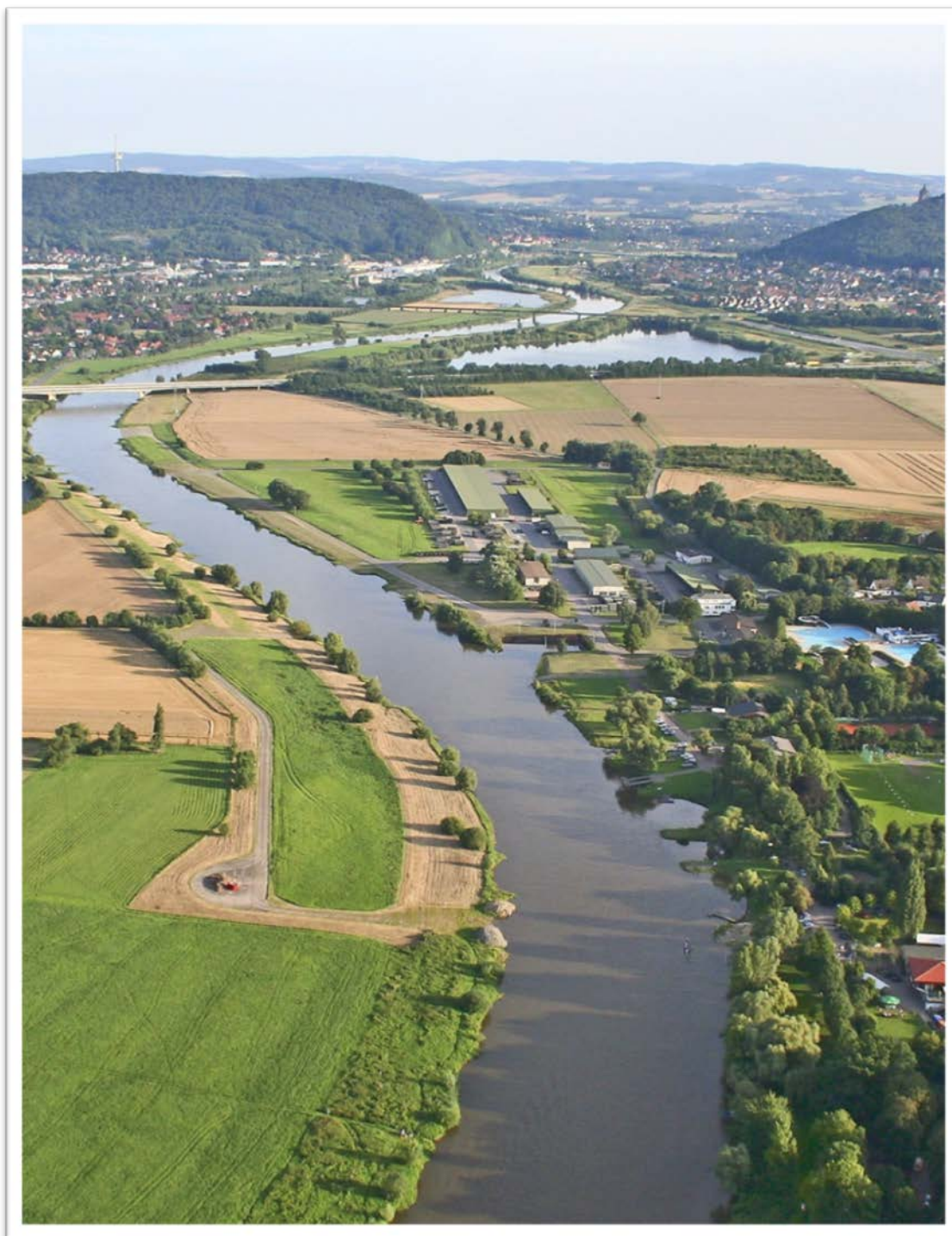




Umweltüberwachungskonzept der Bezirksregierung Detmold





Inhaltsverzeichnis

Umweltüberwachungskonzept der Bezirksregierung Detmold	1
Abbildungsverzeichnis.....	3
1. Vorwort.....	4
2. Grundlagen der Überwachung im Umweltschutz.....	5
2.1 Instrumente der staatlichen Umweltüberwachung.....	5
2.2 Geltungsbereich des Umweltüberwachungskonzeptes.....	6
2.3 Schwerpunkte der staatlichen Umweltüberwachung	8
2.3.1 Routinemäßige Überwachung (Regelüberwachung).....	8
2.3.2 Anlassbezogene Überwachung	8
2.3.3 Programüberwachung.....	9
3. Staatliche Überwachung bei Industrieanlagen.....	9
3.1 Inspektionsplanung in Anlehnung an europäisches Recht.....	9
3.2 Risikobewertung	10
3.3 Revisionsintervall.....	10
4. Anlagentyp und anlagenbezogene Besonderheiten in der Umweltüberwachung.....	10
4.1 Anlagen mit größeren Mengen an gefährlichen Stoffen (Störfallanlagen).....	10
4.2 Abfalldeponien.....	11
4.3 Abfallstromkontrolle.....	11
4.4 Bodenschutz.....	12
4.5 Gentechnische Anlagen.....	12
Sicherheitsstufe, Risikoeinstufung nach dem Stand der Wissenschaft.....	12
4.6 Stauanlagen (Talsperren, Rückhaltebecken, Sedimentstationsanlagen).....	13
4.7 Überwachung von Überschwemmungsgebieten.....	14
4.8 Überwachung von Deichen.....	14
4.9 Trinkwasser- / Brauchwasser-Gewinnungsanlagen	15
4.10 Abwasser-Behandlungsanlagen.....	16



5. Umweltüberwachung der Bezirksregierung Detmold in der Praxis	18
5.1 Angekündigte und unangekündigte Revisionen.....	18
5.2 Praktische Durchführung von Umweltrevisionen.....	18
5.3 Mängelbeseitigung und Maßnahmen der Behörde	19
5.4 Information der Öffentlichkeit	19
6. Rechtliche Grundlagen im Überblick	19
Impressum	21
Herausgeber.....	21
Ihre Ansprechpartner für die medienübergreifende Überwachung.....	21
Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)	21
Dezernat 53 (Immissionsschutz).....	21
Dezernat 54 (Wasserwirtschaft).....	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Übersicht über den Regierungsbezirk Detmold	7
--	---



1. Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

der Schutz der Umwelt hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer zentralen staatlichen und gesellschaftlichen Aufgabe entwickelt.

Auch für die Bezirksregierung Detmold stellt der Umweltschutz eine ihrer Schwerpunkttätigkeiten dar.

Ein sehr bedeutsamer Aspekt eines nachhaltigen und umfassenden Umweltschutzes ist dabei die Überwachung von potenziell umweltgefährdenden Anlagen. Durch die Überwachung der Einhaltung von gesetzlich vorgeschriebenen Umwelanforderungen wird ein insgesamt hohes Schutzniveau für die Umwelt sichergestellt.

Zu berücksichtigen ist dabei neben dem hochgradig komplexen nationalen Umweltrecht zunehmend auch europäisches Umweltrecht.

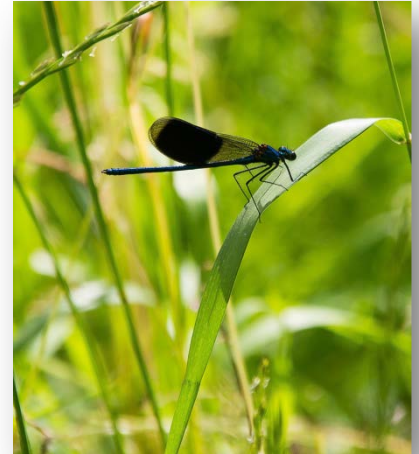
Industrielle Produktion findet in Ostwestfalen-Lippe gleichermaßen im ländlichen Raum wie auch in verdichteten städtischen Räumen statt. Nachhaltiger Umweltschutz ist insofern überall gleichermaßen erforderlich.

Das Ihnen hier vorliegende Umweltüberwachungskonzept der Bezirksregierung Detmold konkretisiert die nationalen und europarechtlichen Anforderungen an die Umweltverwaltung der Bezirksregierung Detmold und beschreibt die Überwachungspraxis dieses Hauses im technischen Umweltschutz.

Dieses Umweltüberwachungskonzept ist aber auch als Teil eines Dialoges zwischen Bürgerinnen, Bürgern, Anlagenbetreibern und Verwaltung zu verstehen. Es soll transparent darlegen, wie die Bezirksregierung Detmold ihren Verpflichtungen zur Wahrnehmung eines umfassenden Umweltschutzes nachkommt. Es ist offen für Anregungen und Weiterentwicklungen im Rahmen des geltenden Umweltrechts.

Lutz Kunz

Leiter der Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz

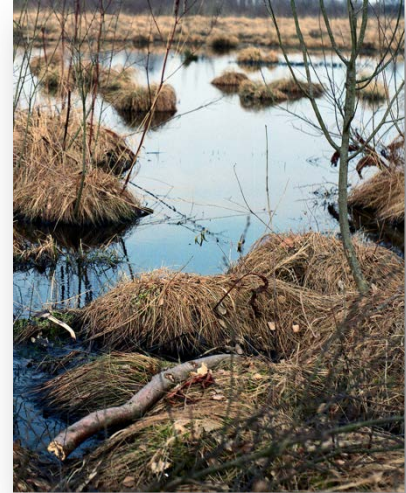


2. Grundlagen der Überwachung im Umweltschutz

Kernforderung der nationalen wie auch der europäischen Umweltvorschriften ist der Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers und der Luft vor negativen Einflüssen.

Eine wichtige Regelung zur Durchsetzung dieser Kernforderung ist auf nationaler Ebene die Genehmigungspflicht für Anlagen (z. B. für Industrieanlagen), die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen.

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens wird unter anderem durch die zuständige Behörde geprüft, ob alle Belange und Forderungen aus den einschlägig geltenden Umweltschutzvorschriften Berücksichtigung finden. Hierzu kann die Genehmigung mit Auflagen versehen werden. Soweit die sich aus Umweltvorschriften ergebenden Forderungen keine Berücksichtigung finden, kann die beantragte Genehmigung sogar versagt werden.



Nach Errichtung einer Anlage wird diese hinsichtlich der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften von den zuständigen Umweltüberwachungsbehörden überprüft. Für die umweltschutzrechtliche Genehmigung und Überwachung von Anlagen sind in Nordrhein-Westfalen im Regelfall die Kreise und kreisfreien Städte zuständig. Bei besonders umweltrelevanten Anlagen liegt die Zuständigkeit hingegen bei den Bezirksregierungen.

Neben der staatlichen Überwachung dieser Anlagen gibt es zur Sicherstellung der Einhaltung von Umweltauflagen ergänzend die Selbst- oder Fremdüberwachung, die entweder dem Betreiber gesetzlich vorgeschrieben ist oder von ihm freiwillig erbracht wird.

2.1 Instrumente der staatlichen Umweltüberwachung

Die staatliche Umweltüberwachung verfügt über verschiedene Instrumente zur Durchsetzung der Einhaltung von Umweltauflagen. So stehen beispielsweise behördliche Zulassungsprüfungen bei Genehmigungen oder Erlaubnissen, Umweltinspektionen, Prüfungen der Selbst- und Fremdüberwachung sowie Prüfungen von Messberichten als Instrumente zur Verfügung.

Zur weiteren Verbesserung der Sicherstellung der Einhaltung von Umweltauflagen sind durch die Bezirksregierung Detmold mittels systematischer Festlegung von Überwachungshäufigkeiten einheitliche Standards für den Bereich der Umweltüberwachung festgelegt worden. Diese definieren zukünftig den Handlungsrahmen für die staatliche Umweltüberwachung.

Das vorliegende Umweltüberwachungskonzept der Bezirksregierung Detmold stellt diese Standards transparent vor und beschreibt sie konkret.



2.2 Geltungsbereich des Umweltüberwachungskonzeptes

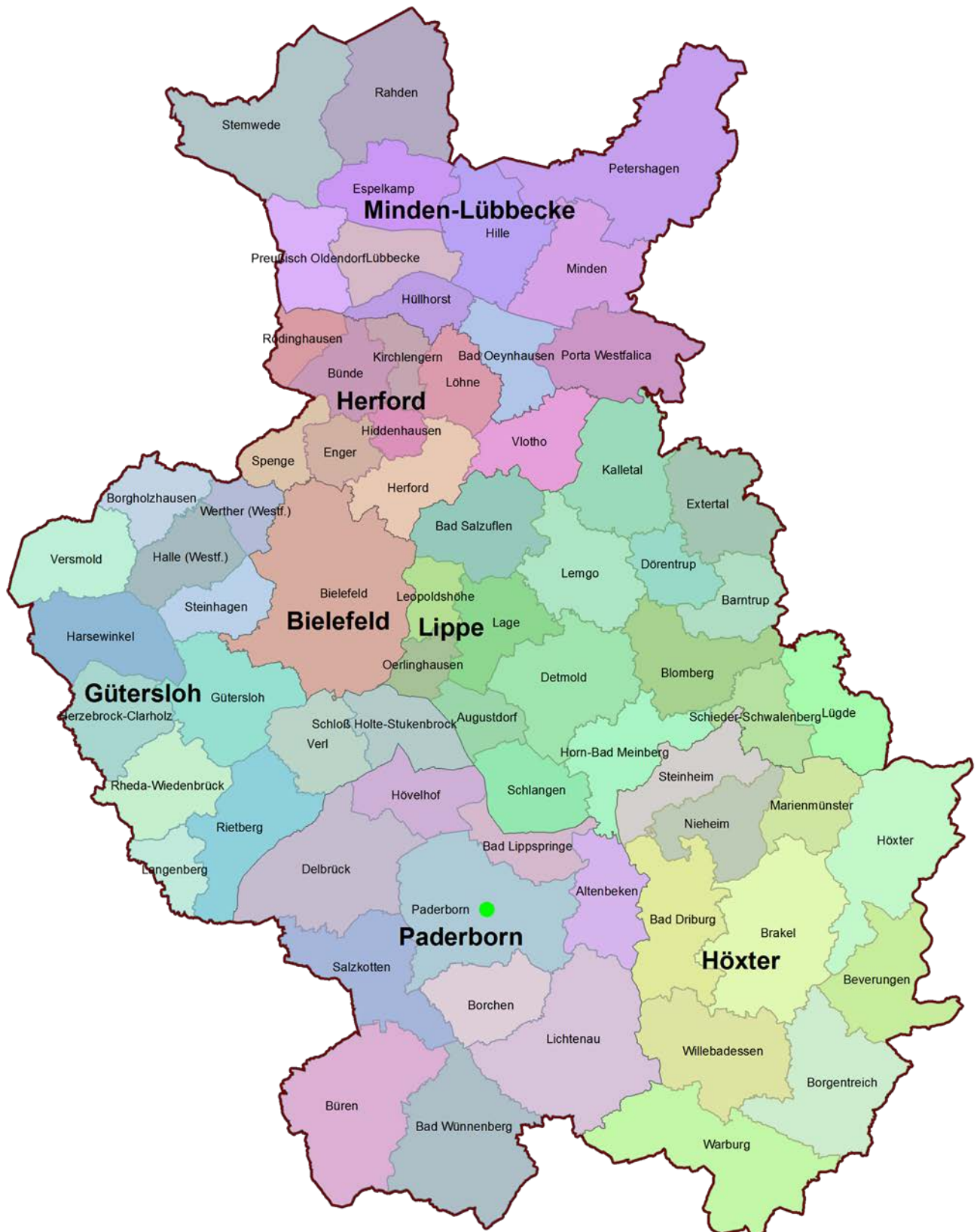
Der räumliche Geltungsbereich des Umweltüberwachungskonzeptes umfasst den Regierungsbezirk Detmold (Abbildung 1). Das Umweltüberwachungskonzept beschreibt die Grundlagen der so genannten medienübergreifenden Umweltüberwachung. Die medienübergreifende Überwachung beinhaltet die Überwachung umweltrelevanter Anlagen unter Berücksichtigung der gegenseitigen Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltmedien Wasser, Boden und Luft.

Derzeit überwacht die Bezirksregierung Detmold

- 570 Betriebe, mit 872 genehmigungsbedürftigen, potenziell umweltgefährdenden Anlagen (sogenannte genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG), davon 568 genehmigungsbedürftigen Abfallanlagen,
- 19 AbfalldPONen
- einige untergeordnete kleinere gewerbliche Anlagen
- 67 Betriebe, die aufgrund ihres Gefährdungspotentials besondere Anforderungen zur Störfallvermeidung und Auswirkungsbegrenzung erfüllen müssen (sogenannte Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung),
- 56 gentechnische Anlagen,
- 477 industrielle Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen,
- 97 kommunale Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen,
- 465 Sonderbauwerke und -einleitungen der Ortsentwässerung,
- 21 Stauanlagen (Talsperren, Rückhaltebecken, Sedimentationsanlagen),
- 85 Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung,
- 7 Deiche an der Weser mit einer Gesamtlänge von rund 17 km,
- sowie Überschwemmungsgebiete an der Weser und an der Lippe.



Abbildung 1 Übersicht über den Regierungsbezirk Detmold



2.3 Schwerpunkte der staatlichen Umweltüberwachung

Die staatliche Umweltüberwachung setzt sich aus einer Vielzahl von verschiedenen Kontrollaufgaben zusammen.

Mögliche Kontrollaufgaben sind neben Vor-Ort-Überprüfungen (Revisionen) auch Überprüfungen des Schadstoffausstoßes (Emissionen), Prüfungen von Berichten und Gutachten (Nachhaltung und Prüfung von Messberichten, Emissionsberichten, VAWS-Berichten, PRTR-Erklärungen) oder Prüfungen der bei den Anlagen angewandten Technik.

Revisionen lassen sich in drei Bereiche einteilen:

1. die routinemäßige Überwachung (Regelüberwachung),
2. die anlassbezogene Überwachung,
3. die Programüberwachung.

Obwohl die drei Bereiche der Umweltüberwachung eng miteinander verzahnt sind, weisen sie sowohl in der Häufigkeit als auch in der Parameterauswahl deutliche Unterschiede auf.



2.3.1 Routinemäßige Überwachung (Regelüberwachung)

Die Regelüberwachung ist eine geplante, sich wiederholende und systematische Kontrolle der Einhaltung von Umweltschutzanforderungen. Sie basiert dabei auf einem Revisionsplan, ein besonderer Anlass besteht nicht.

Die staatliche Regelüberwachung startet im Allgemeinen mit der Abnahmeprüfung von Anlagen. Dabei werden die ordnungsgemäße (genehmigungskonforme) Errichtung und der Betrieb einer Anlage überprüft.

Die Regelüberwachung ist die häufigste Form der Überwachung.

2.3.2 Anlassbezogene Überwachung

Die anlassbezogene Überwachung wird durch besondere Umstände zeitnah ausgelöst, z. B. aufgrund von Betriebsstörungen, Unfällen oder aufgrund von Nachbarbeschwerden. Um den Verursacher zu ermitteln bzw. Sofortmaßnahmen einzuleiten, ist ein dem Sachverhalt angepasstes Handeln notwendig.

Anlassbezogene Überprüfungen erfolgen grundsätzlich ohne vorherige Anmeldung oder Ankündigung beim Verursacher. Auch bei Änderung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung erfolgen anlassbezogene Überprüfungen, die in der Regel angemeldet erfolgen.

Im Idealfall ist die Anlassüberwachung die seltenste Form der Überwachung. Sie kann jedoch eine hohe Priorität erhalten und beispielsweise durch eine, wenn auch zeitlich begrenzte Erweiterung des Parameter- und Probenahmeumfangs, zu einem hohen Aufwand für die Überwachungsbehörde führen



2.3.3 Programüberwachung

Bei der Programmüberwachung handelt es sich um eine konzeptionell geplante Schwerpunktüberwachung. Programmüberwachungen können sich auf Stoffe / Stoffgruppen oder Wirkungspfade, Branchen oder Anlagen oder auf definierte Umweltaspekte beziehen. Sie sind zeitlich begrenzt.

Ziel der Programmüberwachung ist es, grundlegende Zusammenhänge zu ermitteln und damit zur Unterstützung und möglicherweise Vereinfachung der Regelüberwachung beizutragen.

3. Staatliche Überwachung bei Industrieanlagen

3.1 Inspektionsplanung in Anlehnung an europäisches Recht

Die einschlägigen EU-Regelungen im Umweltbereich sehen unter anderem auch die Überwachung von besonderen Industrie-Großanlagen (IED-Anlagen) vor.

Die betreffenden EU-Regelungen beinhalten die Forderung nach einem Verfahren zur Entwicklung von routinemäßigen Umweltinspektionen. Die Häufigkeit der Vor-Ort-Begehungen ist dabei auf Grundlage einer systematischen Beurteilung der Umweltrisiken, die mit der Anlage verbunden sind, zu ermitteln.

Diese EU-Anforderungen gelten jedoch nur für IED-Anlagen (Anlagen, die der Industrial Emissions Directive, kurz IED-Richtlinie, unterliegen). Abweichend von EU-Recht ist in Nordrhein-Westfalen (NRW) die systematische Beurteilung des Umweltrisikos und die daraus resultierende Umweltüberwachungsintensität in Übereinstimmung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf alle umweltrelevanten Anlagen zu übertragen.

Als Folge dessen sind alle umweltrelevanten Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Detmold einer landesweit abgestimmten risikobasierten Inspektionsplanung unterzogen worden.

Als Ergebnis der risikobasierten Inspektionsplanung ist jeder umweltrelevanten Anlage in NRW ein Inspektionsintervall, das heißt eine verbindliche Terminierung, wie oft die betreffende Anlage vor Ort aufgesucht werden muss, zugeordnet worden





3.2 Risikobewertung

Die systematische risikobasierte Bewertung der Umweltrisiken stützt sich auf die Beurteilung sowohl von auswirkungsbezogenen als auch von betreiberbezogenen Kriterien.

Auswirkungsbezogene Kriterien sind z. B. die grundsätzliche Umweltrelevanz einer Anlage, der Abstand der Anlage zu benachbarter Wohnbebauung, die Menge der emittierten Stoffe, die Art und Menge der anfallenden Abfälle oder gefährlichen Stoffe.

Betreiberbezogene Kriterien beinhalten beispielsweise die Bereitschaft eines Anlagenbetreibers zur Regeleinhaltung oder die Etablierung eines Umweltmanagementsystems. Betreiberbezogene Kriterien geben erste Anhaltspunkte über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Auswirkungen.

3.3 Revisionsintervall

Auf Grundlage der Risikobewertung wird für jede industrielle Anlage ein Revisionsintervall festgelegt. Bei Großanlagen gemäß IED-Richtlinie mit der höchsten Risikobewertung beträgt der Zeitraum zwischen den einzelnen routinemäßigen Revisionen maximal 1 Jahr, bei Anlagen mit der geringsten Risikobewertung maximal 3 Jahre. Bei anderen industriellen Anlagen ist ein Revisionsintervall von maximal 5 Jahren vorgesehen. Ziel der Inspektionsplanung ist eine staatliche Umweltüberwachung bei allen Anlagen in einem Intervall von maximal 5 Jahren



4. Anlagentyp und anlagenbezogene Besonderheiten in der Umweltüberwachung

4.1 Anlagen mit größeren Mengen an gefährlichen Stoffen (Störfallanlagen)

Betriebe, die bestimmte gefährliche Stoffe in bedeutsamen Mengen verwenden, können im Falle einer Explosion, eines Brandes oder einer anderen unkontrollierten Stofffreisetzung eine ernste Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen. Die Erforschung der Ursachen derartiger Ereignisse hat gezeigt, dass nicht nur technische Mängel, sondern auch menschliches Fehlverhalten oder ein Organisationsversagen als Auslöser in Frage kommen. In der EU-Richtlinie 96/82 EG, der sogenannten Seveso-II-Richtlinie, die durch die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in nationales Recht umgesetzt ist, werden Betreiber dieser Anlagen verpflichtet, die speziellen Gefahren ihres Betriebes zu bewerten und diesen Gefahren sowohl durch technische, organisatorische als auch management-spezifische Maßnahmen zu begegnen. Diese Bewertungen und Vorkehrungen sind umfassend zu dokumentieren und müssen von der Überwachungsbehörde überprüft werden.

Den Überwachungsbehörden wurden in der Seveso-II-Richtlinie bzw. in der daraus entwickelten Störfall-Verordnung konkrete Pflichten auferlegt. Sie haben die Dokumentationen der Betreiber in einer angemessenen Frist zu überprüfen und diese über das Ergebnis schriftlich zu informieren. Sie haben weiterhin die Pflicht, für alle Betriebsbereiche ein Überwachungssystem einzurichten, nach dem wiederkehrende Vor-Ort-Inspektionen durchgeführt werden. Das Ergebnis dieser Inspektionen ist dem Betreiber mitzuteilen und die Umsetzung der daraus resultierenden Folgemaßnahmen ist zu überprüfen.

Die Inspektionsfrist wird von der Bezirksregierung Detmold nach einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen festgelegt und beträgt zwei bzw. drei Jahre.

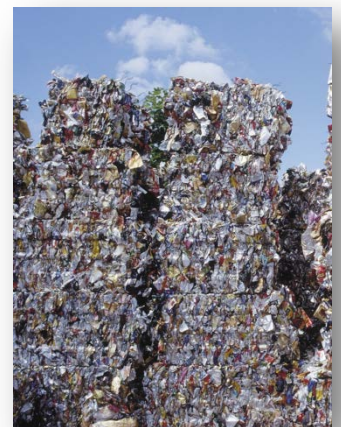
4.2 Abfalldeponien

Deponien dienen der Entsorgung von Abfällen, die nicht anderweitig verwertet oder beseitigt werden können.

Die Umweltrelevanz bei Abfalldeponien ergibt sich im Wesentlichen aus möglichen Beeinträchtigungen auf das Grundwasser oder Oberflächengewässer durch Auswaschungen aus dem Deponiekörper und Gefahren durch mögliche Ausgasungen von Methan. Die rechtlichen Überwachungsvorgaben richten sich überwiegend an den Deponiebetreiber. Durch verschiedene Rechtsquellen unterliegt der Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften jedoch auch der staatlichen Umweltüberwachung.

Vor Inbetriebnahme einer Deponie sind Abnahmen der Deponie oder von Deponieabschnitten durch die zuständige Behörde vorgesehen. Im laufenden Betrieb der Deponie erfolgt die Überwachung u.a. durch Überprüfung des ordnungsgemäßen Aufbaus des Deponiekörpers sowie durch Überwachung der angenommenen Abfälle. Bei den Abfällen wird insbesondere überwacht, ob die angenommenen Abfälle die Kriterien entsprechend der Deponiegenehmigung und der Deponieverordnung erfüllen.

Nach Abschluss der Betriebsphase einer Deponie werden die erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen überwacht. Zusätzlich zu Überwachungen aufgrund einer Umweltrisikobewertung werden Deponien in der Regel mehrfach pro Jahr durch die Bezirksregierung Detmold kontrolliert.



4.3 Abfallstromkontrolle

Die Abfallstromkontrolle umfasst die Überwachung der Abfallströme von der Entstehung der Abfälle beim „Abfallerzeuger“, über ihre Beförderung durch den „Abfallbeförderer“, bis zu ihrer Entsorgung beim „Abfallentsorger“. Sie erfasst nationale und grenzüberschreitende Abfalltransporte.

Die an der Abfallentsorgung Beteiligten unterliegen je nach Einstufung der Abfälle den folgenden gesetzlichen Anforderungen:

- Registerführung zur Dokumentation der Abfallbewegungen,
- Vorabkontrolle, bei der der Entsorgungsweg im Vorhinein genehmigt oder bestätigt wird und
- Verbleibkontrolle, die mittels Begleitscheinen geführt wird.

Die Bezirksregierung ist, insbesondere im Fall der grenzüberschreitenden Transporte, in die Vorabkontrolle und die Verbleibkontrolle eingebunden. Sie prüft die Entsorgungsvorgänge außerdem mittels der Daten im bundesweiten elektronischen Abfallnachweisverfahren. Hinzu kommen Vor-Ort-Kontrollen in den Betrieben und an Verkehrswegen. Die Bezirksregierung prüft, ob der Umgang mit Abfällen im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen einer umweltverträglichen Abfallwirtschaft steht und ob die erforderlichen Genehmigungen und Dokumentationen vorliegen. Überprüft werden dabei hauptsächlich Abfallerzeuger, -beförderer und -entsorger. Zusätzlich können aber auch Abfallbesitzer sowie Abfallmakler, Abfallhändler oder Abfalleinsammler kontrolliert werden.

Die Transportkontrollen führt die Bezirksregierung Detmold in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Güterverkehr sowie der Polizei oder dem Zoll durch

4.4 Bodenschutz

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes zur Dokumentation des Bodens und Grundwassers kann im Rahmen der Anlagengenehmigung verlangt werden.

Zwingend vorgeschrieben ist die Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes bei der Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe. Der Ausgangszustandsbericht enthält Informationen, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zu dokumentieren, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten vorgenommen werden kann.

Der Ausgangszustandsbericht wird in regelmäßigen Abständen kontrolliert, um schädliche Veränderungen rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern.



4.5 Gentechnische Anlagen

Bei der Anlagenüberwachung nach Gentechnikrecht kommt der Sicherheitseinstufung der durchgeführten gentechnischen Arbeiten eine besondere Bedeutung zu. Das Gentechnikrecht kennt vier unterschiedliche Sicherheitsstufen mit unterschiedlichen Sicherheitsanforderungen an die gentechnischen Anlagen.

Sicherheitsstufe, Risikoeinstufung nach dem Stand der Wissenschaft

- S1: Es ist nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen.
- S2: Es ist von einem geringen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen.
- S3: Es ist von einem mäßigen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen.
- S4: Es ist von einem hohen Risiko oder dem begründeten Verdacht eines solchen Risikos für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen.

Bei der Planung der Häufigkeit von Inspektionen in gentechnischen Anlagen bildet diese Sicherheitseinstufung die Grundlage. Je höher die Sicherheitsstufe, desto öfter wird die gentechnische Anlage überwacht. Es werden dabei Intervalle von einem Jahr (Sicherheitsstufe 3/4), von 2 Jahren (Sicherheitsstufe 2) und 3 Jahren (Sicherheitsstufe 1) angestrebt. Im Regierungsbezirk Detmold werden allerdings aktuell keine gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 3 oder 4 betrieben.

Zukünftig wird für die Inspektionsplanung zusätzlich zur Risikobewertung das Kriterium der Anlagengröße und die Mängelanzahl der letzten Revision berücksichtigt.

Das heißt, bei großen Anlagen und bei Anlagen mit vielen Mängeln kann es zu einer Verkürzung des Überwachungsintervalls oder umgekehrt bei kleinen Anlagen mit wenigen Mängeln zu einer Verlängerung des Inspektionsintervalls kommen.

4.6 Stauanlagen (Talsperren, Rückhaltebecken, Sedimentationsanlagen)

Talsperren stellen in der Regel ein hohes Sicherheitsrisiko dar, da von ihnen bei Versagen eine Gefährdung der Unterlieger ausgeht. Um die Gefährdung zu minimieren, gibt es ein umfassendes Sicherheitskonzept für Talsperren, das folgende Elemente umfasst:

- konstruktive Sicherheit bei der Planung und Realisierung von Anlagen,
- fachgerechter Betrieb und Unterhaltung,
- Überwachung des Betriebs und der Unterhaltung der Anlagen (Eigen- und Fremdüberwachung),
- Notfallkonzept, Vorbereitungen für Situationen, in denen der sichere Betrieb der Talsperre gefährdet ist.

Eine regelmäßige Überwachung sowie fortlaufende technische Anpassungen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik (v.a. die DIN 19700) sind unabdingbar, um ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

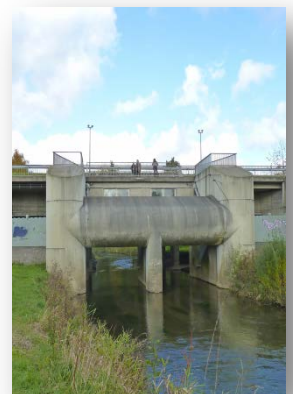
Für die Zulassung und Überwachung von Talsperren im Sinne des Landeswassergesetzes (LWG), Anlagenänderungen und Sanierungen ist die Bezirksregierung zuständig. Im Regierungsbezirk Detmold gibt es 21 Stauanlagen, die unter die Talsperrenkriterien des LWG NRW (Absperrbauwerk höher als 5 Meter und Stauraum größer als 100.000 m³) fallen. Diese Anlagen sind nach DIN 19700 in die Kategorien „Talsperre“, „Hochwasserrückhaltebecken“ und „Sedimentationsbecken“ eingeordnet. Des Weiteren sind zwei Hochwasserrückhaltebecken (HRB) im Planungsverfahren.

Die Verantwortung für die Sicherheit der Stauanlage trägt der Betreiber. Die Sicherheit wird vom Betreiber durch eine intensive Eigenüberwachung mit kontinuierlichen Messungen und Beobachtungen, jährlichen Sicherheitsberichten und vertieften Überprüfungen der Anlage in größeren Zeitabständen gewährleistet.

Die Überwachung durch die Bezirksregierung (Talsperrenaufsicht) ergänzt die Eigenüberwachung des Stauanlagenbetreibers. Dadurch wird das „Vier-Augen-Prinzip“ als wichtiger Bestandteil der Talsperrenüberwachung gewährleistet und die Sicherheitsfrage wird aus mehreren Blickwinkeln betrachtet. Der Gefahr einer gewissen „Betriebsblindheit“ wird somit entgegengewirkt.

Die Überwachung besteht im Wesentlichen aus

- regelmäßigen, meist jährlichen Kontrollen vor Ort. Dabei werden der Zustand der Anlage, die Funktionssicherheit der Betriebs- und Messeinrichtungen und die Einhaltung der Betriebsvorschriften sowie die Dokumentation der Eigenüberwachung überprüft.
- der Prüfung der von den Betreibern vorzulegenden jährlichen Sicherheitsberichte und der vertieften Überprüfungen,
- der Sicherstellung notwendiger Sanierungsmaßnahmen,
- der Überwachung bei Neubau- oder Sanierungsmaßnahmen.



Die Talsperrenaufsicht kann sich im Einzelfall oder bei besonderen Fragestellungen der Unterstützung durch Sachverständige bedienen.

4.7 Überwachung von Überschwemmungsgebieten

Als Überschwemmungsgebiete werden die Gebiete bezeichnet, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden. Die Bezirksregierung Detmold ist zuständig für die Überwachung von Überschwemmungsgebieten an den Gewässern 1. Ordnung (Weser, Lippe von der Mündung der Pader bis zur Bezirksgrenze) im Regierungsbezirk.

In Überschwemmungsgebieten ist Folgendes untersagt:

- Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (ausgenommen Häfen und Werften),
- Die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
- Das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden (ausgenommen ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft),
- Die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- Das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche,
- Das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegen stehen,
- Die Umwandlung von Grünland in Ackerland, und
- Die Umwandlung von Auwald in andere Nutzungsarten.

Die Überwachung bezieht sich auf Bauaktivitäten und deren Abnahmen und auf die Verfolgung von nicht genehmigten Tatbeständen oder Anlagen.

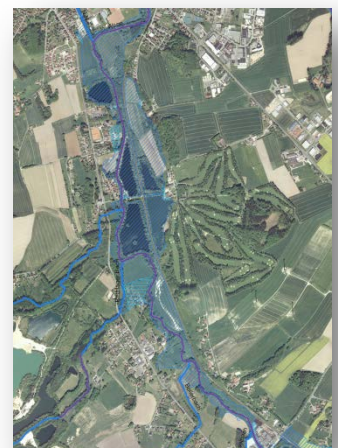
Darüber hinaus sind alle betrieblichen Anlagen, die sich in der Zuständigkeit der Bezirksregierung befinden, in allen Überschwemmungsgebieten der Gewässer im Bezirk zu überwachen.

Die Verantwortlichen der Anlagen sind dazu verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere ist die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen

4.8 Überwachung von Deichen

Deiche an Gewässern 1. und 2. Ordnung sind von der Bezirksregierung zu überwachen. Die Überwachung erfolgt im Rahmen von Deichschauern gemeinsam mit den Betreibern. Veranlasste Maßnahmen werden durch die Bezirksregierung Detmold begleitet.

Darüber hinaus findet im Hochwasserfall eine anlassbezogene Überwachung statt. Das Umweltministerium hat für das Land Nordrhein-Westfalen eine „Arbeitshilfe Statusbericht“ erarbeitet. Dadurch wird eine landesweit einheitliche Vorgehensweise sichergestellt. Der Statusbericht ist zukünftig durch den Unterhaltungspflichtigen in Abhängigkeit von Deichhöhe und Schadenspotenzial im Abstand von einem bis fünf Jahren aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dadurch wird die Eigenüberwachung des Anlagenbetreibers für die Aufsichtsbehörde nachvollziehbar dokumentiert.





4.9 Trinkwasser- / Brauchwasser-Gewinnungsanlagen

Trinkwasser zum menschlichen Gebrauch oder Brauchwasser für die gewerbliche, landwirtschaftliche oder industrielle Verwendung wird aus Oberflächengewässern und überwiegend aus Grundwasser gewonnen. Für die Trinkwassernutzung gelten sehr hohe Anforderungen an die chemische und bakteriologische Beschaffenheit, die laufend überwacht wird. Bei der Nutzung als Betriebs- oder Brauchwasser sind die Qualitätsanforderungen zumeist geringer. Bei allen Wasserentnahmen sind die damit verbundenen Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt zu überwachen.

Bei den Wassergewinnungsanlagen (inkl. Aufbereitungsanlagen) für die öffentliche Trinkwasserversorgung handelt es sich im Wesentlichen um folgende Anlagentypen:

- Grundwasserentnahmen (mittels Vertikal- und Horizontalfilterbrunnen, Quellen),
- Trinkwassertalsperren,
- Anlagen zur Grundwasseranreicherung und
- Anlagen zur Trinkwasseraufbereitung.

Die Entnahme von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser oder aus Oberflächenwasser sowie die Einleitung von Wasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung sind ebenso wie die Entnahme-, Einleitungs- und Aufbereitungsanlagen nach § 116 Absatz 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) zu überwachen. Gesetzliche Vorgaben zur Häufigkeit dieser Überwachung gibt es nicht. Es wird angestrebt, die Anlagen im Abstand von zwei Jahren zu überwachen (Regelüberwachung), soweit anlassbezogen keine engeren Überwachungsintervalle erforderlich sind (Anlassüberwachung). Die Regelüberwachung wird möglichst gemeinsam mit den Kreisgesundheitsämtern, die für den Vollzug der Trinkwasserverordnung zuständig sind, durchgeführt.

Nach § 50 LWG sind Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung verpflichtet, die Beschaffenheit des Rohwassers durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen und die Untersuchungsergebnisse der zuständigen Behörde vorzulegen. Es ist der zuständigen Behörde weiter mitzuteilen, wenn im Rahmen der Untersuchungen Feststellungen zu nachteiligen Auswirkungen der Wasserentnahmen auf das Gewässer bekannt werden. Häufigkeit, Art, Ort und Umfang der Probenahmen sowie die Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben sind in der auf Grundlage des § 50 LWG erlassenen Rohwasserüberwachungsrichtlinie geregelt, die mit einem Runderlass des Umweltministeriums NRW eingeführt wurde.

Insgesamt stehen 85 Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung in der Überwachungszuständigkeit der Bezirksregierung Detmold



4.10 Abwasser-Behandlungsanlagen

Abwasser ist das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder den sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Hierzu zählt auch das von bebauten oder befestigten Oberflächen abfließende und gesammelte Niederschlagswasser.

Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Daher muss Abwasser gesammelt und vor der Einleitung in ein Gewässer entsprechend behandelt werden.

Abwasser aus Haushalten und kleineren Gewerbebetrieben wird als „kommunales Abwasser“ bezeichnet. Behandelt wird dieses Abwasser in kommunalen Kläranlagen. Dort wird es im Regelfall mechanisch über Sandfänge, Rechen, Siebe und Absetzbecken von mitgespülten Fest- und Schwebstoffen befreit. Die im Wasser gelösten Schmutzstoffe werden anschließend in einer biologischen Reinigungsstufe entfernt.

Abwasser aus Industriebetrieben („industrielles Abwasser“) unterscheidet sich - je nach Branche des Betriebes - bezüglich seiner Inhaltsstoffe meist erheblich von kommunalem Abwasser.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Zusammensetzung des behandelten Abwassers vor der Einleitung in ein Gewässer unterscheiden sich daher auch je nach Art des Betriebes.

Nach Erteilung einer Genehmigung darf ein Betrieb sein Abwasser nach entsprechender Vorbehandlung in das öffentliche Kanalnetz einleiten, so dass eine Mitbehandlung des vorbehandelten Abwassers in der kommunalen Kläranlage erfolgen kann (Indirekteinleitung).

Alternativ dazu kann ein Betrieb die Abwasserbehandlung aber auch vollständig selbst durchführen. In diesem Fall muss die Behandlung entsprechend der behördlichen Auflagen bis zur Einleitungsqualität selbst durchgeführt und das gereinigte Abwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet werden (Direkteinleitung).

Alle kommunalen und industriellen Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen werden regelmäßig auf die Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Auflagen überwacht. Ein Teil der Überwachung erfolgt dabei auch in Form von unangekündigten Kontrollen. Im Rahmen der Überwachung wird auch die sogenannte Selbstüberwachung der Anlagen überprüft.

Je nach Anlagentyp, Branche und Umweltrisiko werden mehrfach jährliche Abwasserproben durch die Behörde entnommen und untersucht. Anlassbezogen sind sogar noch engere Überwachungsintervalle möglich (z.B. bei Betriebsstörungen oder bei Überschreitungen der erlaubten Schmutzfracht oder Schadstoffkonzentration im Abwasser).

Die routinemäßige technische Vor-Ort-Inspektion von Abwasseranlagen erfolgt im Regelfall, abhängig von einer Risikobewertung, in Abständen von ein bis fünf Jahren. Überprüft werden grundsätzlich alle Anlagen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen.





Um Wasserkörper und Oberflächengewässer vor nachteiligen Veränderungen durch Abwassereinleitungen zu schützen, muss durch die zuständige Überwachungsbehörde in jedem Fall geprüft und sicher gestellt werden, dass alle Maßnahmen umgesetzt werden, die im Rahmen der erteilten Genehmigung vorgeschrieben wurden.

In der zuständigen Überwachung der Bezirksregierung Detmold befinden sich derzeit 97 kommunale Kläranlagen, etwa 465 Sonderbauwerke der kommunalen Entwässerung sowie etwa 477 industrielle Abwasser-behandlungsanlagen und Abwassereinleitungen.





5. Umweltüberwachung der Bezirksregierung Detmold in der Praxis

5.1 Angekündigte und unangekündigte Revisionen

Neben angekündigten Revisionen führt die Bezirksregierung Detmold bei den in ihrer Zuständigkeit liegenden Anlagen auch unangekündigte Revisionen durch.

Da im Rahmen einer medienübergreifenden Umweltinspektion im Regelfall durch die Überwachungsbehörde ein umfangreicher, hoch komplexer Fragenkatalog abzuarbeiten ist, stellen angekündigte Umweltrevisionen die häufigste Form der Umweltüberwachung dar. Durch die Ankündigung ist sichergestellt, dass vom Betreiber entsprechende Dokumente und Messberichte des Betreibers verfügbar und die verantwortlichen sachverständigen Personen zum Zeitpunkt der Revision anwesend sind.

Unangekündigte Revisionen finden hingegen grundsätzlich statt

- bei der Überprüfung von Hinweisen oder Beschwerden aus der Bevölkerung oder von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern auf schwerwiegende Umweltverstöße,
- bei festgestellten Immissionswertüberschreitungen in der Umgebung einer Anlage,
- bei zusätzlichen Vor-Ort-Begehungen, wenn bei einer vorherigen Revision schwerwiegende Mängel festgestellt wurden,
- bei unangekündigter Erweiterung des Revisionsumfangs einer angekündigten Vor-Ort-Begehung,
- bei festgestellten Gewässerverunreinigungen oder untypischen Stoffkonzentrationen in Gewässern,
- bei Geruchsbeschwerden über Abwasseranlagen oder Stoffkonzentrationsüberschreitungen in der Kanalisation,
- wenn die Gefahr besteht, dass Beweismittel vernichtet, verändert, bei Seite geschafft, unterdrückt oder gefälscht werden könnten.

Eine sachgerechte Mischung aus angemeldeten und unangemeldeten Vor-Ort-Revisionen stellt für die Bezirksregierung Detmold einen praktikablen Weg dar, um eine ergebnisorientierte, effiziente Umweltüberwachung zu erreichen.

5.2 Praktische Durchführung von Umweltrevisionen

Bei der Umweltrevision von industriellen Anlagen werden landesweit abgestimmte Checklisten verwendet. Hierdurch wird eine landesweit gleiche Qualität der Umweltrevisionen gewährleistet. Daneben trägt die Verwendung einheitlicher Checklisten dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung.

Bei großen industriellen Anlagen werden bei der Durchführung von Umweltrevisionen besondere Schwerpunkte in der Überwachung gesetzt. Das heißt, dass die betreffenden industriellen Anlagen nicht ganzheitlich, sondern beispielsweise nur in bestimmten Anlagenbereichen überwacht werden, die gemäß der durchgeführten Risikobewertung ein besonders hohes Umweltrisiko aufweisen.

5.3 Mängelbeseitigung und Maßnahmen der Behörde

Werden im Rahmen einer Umweltrevision bei einer Anlage Mängel festgestellt, so wird der Betreiber aufgefordert, die vorgefundenen Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Hierfür stehen der Bezirksregierung Detmold verwaltungsrechtliche Mittel, wie z. B. Mängelschreiben an den Betreiber mit Aufforderung zur Beseitigung der Mängel (sogenannte Revisionschreiben) oder Ordnungsverfügungen mit entsprechenden Anordnungen zur Verfügung.

Schwerwiegendere Verstöße können dahingegen auch durch die Verhängung von Bußgeldern geahndet werden.

Soweit im Rahmen der Umweltrevision sogar Straftaten gegen die Umwelt festgestellt werden, erfolgt eine Abgabe des Vorgangs an die zuständige Staatsanwaltschaft, die die weiteren Ermittlungen im Strafverfolgungsverfahren aufnimmt.

5.4 Information der Öffentlichkeit

Über das Ergebnis der durchgeführten Umweltrevisionen bei Industrieanlagen werden Umweltinspektionsberichte erstellt. Die Berichte werden binnen vier Monaten nach Abschluss der Revision auf der Internetseite der Bezirksregierung der Öffentlichkeit zur Information zugänglich gemacht.

6. Rechtliche Grundlagen im Überblick

12. BImSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Störfall-Verordnung – 12. BImSchV vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598, Stand 26.11.2010 BGBl. I S.1643-1691)

9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutz-gesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S.1001, Stand 23.12.2007 BGBl. I S.2470)

AbfVerbrG Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Baseler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung -Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG vom 19. Juli 2007 (BGBl I S.1462, Stand 24.02.2012 BGBl. I S.212 – 262)

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundesbodenschutzgesetz – BbodSchG vom 17. März 1998 (BGBl. I S.502, Stand 24.02.2012 BGBl. I S. 261)

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554 ff.)





BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830, Stand 27.06.2012 BGBl. I S.1421-1423)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542, Stand 21.01.2013 BGBl. I S.95, 99)

DepSÜ VO DepSÜVO – Ordnungsbehördliche Verordnung über die Selbstüberwachung von oberirdischen Deponien – Deponieselbstüberwachungsverordnung vom 27.08.2010 (GV. NRW S.519)

DepV Verordnung über Deponien und Langzeitlager, Deponieverordnung DepV vom 27. April 2009 (BGBl. I S.900, Stand 24.02.2012 BGBl. I S.259)

GenTG Gesetz zur Regelung der Gentechnik - Gentechnikgesetz – GenTG vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S.2066, Stand 09.12.2010 BGBl. I S.1934)

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212)

LAbfG Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz – LAbfG vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250, Stand 17.12.2009 GV. NRW S. 863)

LBodSchG Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439, Stand 17.12.2009 GV. NRW. S.863)

LG NRW Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz – LG vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S.568, Stand 16.03.2010 GV. NRW. S.185)

LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – LWG vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S.926, Stand 16.03.2010 GV. NRW S.185)

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602, Stand 29.07.2009 BGBl. I S.2353)

Richtlinie 1999/31/EG EG –Deponierichtlinie Richtlinie 1999/31/EG vom 26. April 1999 des Rates über Abfalldeponien (ABl. EG L. 182 vom 16.07.1999, Stand 05.12.2011 ABl. EG L.328 vom 10.12.2011)

Richtlinie 2010/75/EU IED –Richtlinie Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) IED-Richtlinie (ABl. L.334 v. 17.12.2010)

SüwVO Abw - Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – vom 17. Oktober 2013

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – WHG – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585, Stand 21.01.2013 BGBl. I S.95, 98)

ZustVU Zuständigkeitsverordnung



Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Detmold
Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Telefon 05231 71-0
Telefax 05231 71-1295

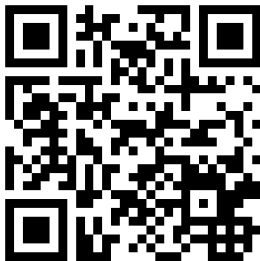
E-Mail

www.bezreg-detmold.nrw.de

2. Auflage

Stand: Juni 2015

Sie haben Interesse, mehr über die Arbeit der Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz der Bezirksregierung Detmold zu erfahren? Rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine E-Mail - Wir senden Ihnen gerne weiteres Informationsmaterial zu.



Ihre Ansprechpartner für die medienübergreifende Überwachung

Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)

- Torsten Seckerdieck, Telefon 05231 – 71 5205, [E-Mail](#)
- Dr. Arnold Erle, Telefon 05231 – 71 5206, [E-Mail](#)

Dezernat 53 (Immissionsschutz)

- Burkhard Oevermann, Telefon 05231 – 71 5304, [E-Mail](#)

Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)

- Frederik Köhler, Telefon 05231 – 71 5408, [E-Mail](#)

Weitere Ansprechpartner entnehmen Sie bitte dem Organigramm der Bezirksregierung Detmold.